

FÖRDERVEREIN AIDS-HILFE MALAWI E.V.

LEIPZIG, DEUTSCHLAND

C/O Dr. Klein
Eberpfad 52, 04249 Leipzig, GERMANY
Tel. +49 341 2239974

www.aids-hilfe-malawi.gmxhome.de aids-hilfe-malawi@gmx.de

Bankverbindung:
Konto 0007003315, Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BLZ 30060601

SATZUNG des Fördervereins AIDS-Hilfe Malawi

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein AIDS-Hilfe Malawi“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist in der Entwicklungszusammenarbeit in Malawi, Zentralafrika tätig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der HIV/AIDS-Prävention und die Bekämpfung der HIV-Epidemie sowie die Hilfestellung für HIV-Infizierte und AIDS-Kranke in Malawi.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Durchführung von zweckentsprechenden Projekten durch Geld- und Sachmittel in Zusammenarbeit mit eigenständigen lokalen Organisationen
- Im Vordergrund steht Hilfe zur Selbsthilfe und Nachhaltigkeit der durchgeführten Projekte
- Zur Zweckverwirklichung arbeitet der Verein mit anderen gleichgelagerten Einrichtungen in Malawi zusammen
- Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Spenden und Zuwendungen sowie den Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 4 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft in Deutschland, welche mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird und welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß §26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher per eMail, persönlich oder telefonisch eingeladen.
 - b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g. die Auflösung des Vereins,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a. wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Vorstandsbeschlüsse werden im Konsens zwischen dem Vorsitzenden und dem Kassenwart gefasst.
2. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, Die Niederschriften sind aufzubewahren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Leipzig, den 29.4.2009

Auszug aus dem Vereins-Gründungsprotokoll vom 15.4.2007:

Auf der Gründungsversammlung wurde ein Mitgliedsbeitrag von jährlich 12,- Euro beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.1. bzw. bis zu 4 Wochen nach Beitritt zum Verein zu entrichten.